

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. Reinhardtstr. 18a. 10117 Berlin

Mitglieder des Europäischen Parlaments
aus Deutschland

**Allianz der öffentlichen
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstr. 18a
10117 Berlin

Tel.: +49 30 397436-06
Fax: +49 30 397436-83

kutzsch@aew.de
www.aew.de

Datum:
2015-03-12

EU-Registernr.: 00481013843-28

**AöW zum Entwurf eines Berichts zu den TTIP-Verhandlungen
[2014/2228(INI) v. 05.02.2015]**

Sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrter Herr Abgeordneter,

aus dem Verfahrensgang für das Europäische Parlament können wir ersehen, dass Sie sich mit dem o.g. Berichts-Entwurf über die TTIP-Verhandlungen befassen. Als Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) wenden wir uns an Sie mit den Anliegen der öffentlichen Betriebe, Unternehmen und Verbände der Wasserwirtschaft. Wir möchten Ihnen hierzu kurze Hinweise geben und bitten um Unterstützung der Belange der Wasserwirtschaft als Hüterin des besonderen Gutes Wasser, das gerade keine Handelsware ist.

Im Einzelnen zum Entwurf:

Positivlisten-Ansatz [Punkt 1.(b).(iv)]

In den Empfehlungen zum Marktzugang für Dienstleistungen begrüßen wir die Forderung nach einer Verbesserung des „Positivlisten-Ansatzes“. Erforderlich ist nach unserer Ansicht jedoch eine ausdrückliche Ablehnung des Negativlisten-Ansatzes. Wir befürchten mit einer Negativliste als Auswirkung die Privatisierung und Liberalisierung in der öffentlichen Wasserwirtschaft. Dies gilt selbst dann, wenn einige Mitgliedstaaten bestimmte Bereiche der Wasserwirtschaft aus den Marktzugangspflichten ausdrücklich herausnehmen. Solange nicht alle Mitgliedstaaten diesen Vorbehalt haben, kann bei einer Negativliste über die Regelungen im Freihandelsabkommen eine Liberalisierung erwirkt und eine solche Ausnahme unter Druck geraten.

Stillstands- und Ratchet-Klauseln [Punkt 1.(b).(iv)]

Zu den Stillstands- und Ratchet-Klauseln möchten wir darauf hinweisen, dass diese nicht nur den Entscheidungsspielraum von Kommunen für Rekommunalisierungen einschränken, sondern solche Entscheidungen von vornherein möglicherweise ausschließen. Mit diesen Klauseln werden aber auch insbesondere zukünftige gesetzliche Privatisierungsverbote, wie sie in einigen Mitgliedstaaten der EU heute vorhanden sind, für Deutschland und die Mitgliedstaaten, die solche Regelungen bisher nicht haben, verhindert. Wir weisen in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips hin.

Daneben schränken die Stillstands- und Ratchet-Klauseln die zukünftige Entwicklung kommunaler Daseinsvorsorge sowie die kommunale Organisations- und Gestaltungsfreiheit ein. Dem steht u.a. aber Artikel 345 AEUV, wonach die Eigentumsordnungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt gelassen werden, entgegen.

Öffentliche Dienstleistungen [Punkt 1.(b).(iv) am Ende]

Wichtiger als „Dienstleistungen wieder unter öffentliche Aufsicht zu bringen“ ist, Aufgaben in öffentlicher Verantwortung und in öffentlicher Hand zu erbringen. Dieser Spielraum muss ausdrücklich für den Bereich der Daseinsvorsorge oder „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“, wie Aufgaben der Wasserwirtschaft, anerkannt werden.

Ausnahmeregelungen für sensible Dienstleistungen [Punkt 1.(b).(vi)]

In diesem Punkt wird empfohlen, „sicherzustellen, dass es angemessene Ausnahmeregelungen für sensible Dienstleistungen wie öffentliche Dienstleistungen und öffentliche Versorgungsleistungen (u. a. Wasser, Gesundheit, Sozialversicherungssysteme und Bildung) gibt, die den nationalen und lokalen Behörden genug Spielraum für den Erlass von Gesetzen im Interesse der Öffentlichkeit belassen“. Wir erachten diese Vorgaben nicht für ausreichend. Es stellt sich bereits die Frage, was „angemessene“ Ausnahmeregelungen sind, wer darüber entscheidet und kontrolliert. Für Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, wie wasserwirtschaftliche Aufgaben, weisen wir auf die Beachtung der verfassungsrechtlich anerkannten Selbstverwaltungsgarantie und die Beachtung des Subsidiaritätsprinzips hin. Darin haben die Kommunen einen weiten Spielraum, der nicht durch „Ausnahmeregelungen“ für öffentliche Dienstleistungen geprägt ist, sondern durch primäre öffentliche Verantwortung für solche kommunalen Angelegenheiten im Interesse der Bürger.

Gemeinsame Erklärung der Verhandlungsführer [Punkt 1.(b).(vi) am Ende]

Der Vorschlag, eine gemeinsame Erklärung der Verhandlungsführer abzugeben, ist nach unserer Ansicht nicht ausreichend. Es bedarf vielmehr eines wirksamen Schutzes.

Verhandlungen zu den Beschaffungsmärkten [Punkt 1.(b).(xi)]

Die Verhandlungen zu den Beschaffungsmärkten sehen wir äußerst kritisch. Wir befürchten Sonder-Vergaberegeln für Investoren aus den USA, die einerseits neue Konstruktionen im Bereich PPP (Public Private Partnerschaft) ermöglichen, zum anderen aber die Formen der öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit oder vergaberechtsfreien Inhouse-Geschäfte (bzw. Formen der Interkommunalen Zusammenarbeit) erschweren. Wir bitten zu den Regeln zum Vergaberecht, einschließlich der über Konzessionen, ausdrücklich zu fordern, nicht über das bestehende EU-Vergaberechtsregime und deren einzelstaatliche Umsetzung hinauszugehen.

„Regulatorische Zusammenarbeit“ [Punkt 1.(c).(i), (iii) und (v)]

Große Bedenken haben wir auch bezüglich des geplanten Verfahrens einer „Regulatorischen Zusammenarbeit“. Wir befürchten, dass damit kommerzielle Interessen und die Kosten von Regulierungen in den Vordergrund rücken, Gesichtspunkte wie Gemeinwohl, Gesundheits- und Umweltschutz jedoch dabei in den Hintergrund geraten. Dadurch können sich negative Auswirkungen für die Umwelt, den Gewässerschutz und letztlich auch für die Wasserversorgung ergeben.

Vorsorgeprinzip [Punkt 1.(c).(ii)]

Zum Vorsorgeprinzip weisen wir auf die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union formulierten Ziele der EU-Umweltpolitik hin. Diese zielt „unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und

Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip“ (vgl. Art. 191 Abs. 2 AEUV). Zu diesen Zielen und zu diesem Prinzip haben sich die EU-Mitgliedstaaten mit Unterzeichnung der Verträge bekannt. Das darf nicht über ein Freihandelsabkommen aufgeweicht oder sogar schon in den Verhandlungen in Frage gestellt werden.

Exploration und Nutzung von Energiequellen [Punkt 1.(d).(viii)]

Hinsichtlich der Exploration und Nutzung von Energiequellen begrüßen wir die Forderung, wonach jeder Partner die Exploration und Nutzung von Energiequellen selbst regeln kann. Wir weisen dabei ausdrücklich auch darauf hin, dass dies auch das Recht beinhalten sollte, für bestehende Erlaubnisse oder Genehmigungen zusätzliche Anforderungen zu regeln, wie z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder die Nachholung einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Investitionsschutz und ISDS-Mechanismus [Punkt 1.(d).(xiii) und (xiv)]

Zum Investitionsschutz und ISDS-Mechanismus möchten wir zusätzlich darauf hinweisen, dass auch Entscheidungen von rein öffentlichen Unternehmen in kommunaler Hand Gegenstand von ISDS-Verfahren sein können. Im Hinblick auf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie und dem Subsidiaritätsprinzip lehnen wir Sonderrechte und ISDS-Verfahren in diesem Bereich entschieden ab. Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur Konsultation zu den Modalitäten des Investitionsschutzes und der Investor-Staat-Streitbeilegung (ISDS) im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP).

Unsere Hinweise gelten entsprechend auch für CETA, TISA und alle weiteren Abkommen.

Christa Hecht
Geschäftsführerin

Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstr. 18a, 10117 Berlin

Tel.: +49 30 39 74 36 06

Fax: +49 30 39 74 36 83

hecht@aoew.de

www.aoew.de

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft e.V. (AöW) EU-Registernr.: 00481013843-28

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Allein über den Deutschen Bund der verbandlichen Wasserwirtschaft (DBVW) sind über 2000 wasserwirtschaftliche Verbände in der AöW vertreten. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen sowie solche Interessenverbände und Initiativen, Mitglied in der AöW.